

Dr. Klaus Birk
Direktor der Abteilung Projekte

DAAD • Postfach 200404 • D-53 134 Bonn

An
Alle Projektverantwortlichen
der laufenden DAAD-Projekte

(Versand per E-Mail)

Ansprechpartner: Dr. Klaus Birk

Tel.: +49 (0) 228 882- 346

Fax: +49 (0) 228 882- 9346

E-Mail: birk@daad.de

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: DP

17. März 2020

Stornierung von Reisen und Veranstaltungen in Rahmen der Projektförderung des DAAD

Sehr geehrte Damen und Herren,

die sich dynamisch verändernde Situation rund um die Ausbreitung des neuen Coronavirus COVID-19 im In- und Ausland hält Sie und uns in Atem.

Den DAAD erreichen in diesem Zusammenhang viele Fragen betreffend die Zuwendungsfähigkeit von Rückreisen Projektgeförderter aus aller Welt nach Deutschland und von Stornierungen von Reisen ins Ausland oder nach Deutschland sowie von abgesagten geplanten Veranstaltungen. Hinter diesen Themen verbergen sich komplexe zuwendungsrechtliche Fragen. Das Grundproblem ist, dass Ausgaben für Stornierungen zuwendungsrechtlich nicht vorgesehen sind und sich betreffend deren Anerkennung Risiken auch für den DAAD ergeben können.

Die gegenwärtige Krise stellt aber eine besondere Situation dar. Der DAAD hat daher beschlossen, unter gewissen Umständen die Abrechnung von Ausgaben aufgrund von Stornierungen zu ermöglichen.

Zwischen **Mobilitäten** (hier geht es um den Schutz von Menschen) und **Veranstaltungen** (hier geht es nur um Sachausgaben) muss unterschieden werden.

1. Mobilitäten

a) Außerordentliche Rückreisen nach Deutschland oder in Heimatland

Ausgaben für oder von Projektgeförderten für die Rückreise (Fahrt/Flug) aus allen Ländern der Welt nach Deutschland oder aus Deutschland ins Heimatland aufgrund von COVID-19 sind grundsätzlich zuwendungsfähig.

Hinweis:

Wenn eine Mobilitätspauschale oder ein Mobilitätsstipendium geltend gemacht werden darf, können ausnahmsweise alternativ (d.h. die Mobilitätspauschale/ das Mobilitätsstipendium entfällt) die tatsächlichen Mobilitätsausgaben nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit insgesamt geltend gemacht werden, sofern die tatsächlichen Ausgaben für Hin- und Rückreise die Mobilitätspauschale/ das Mobilitätsstipendium tatsächlich überschreiten.

Die gesamten Ausgaben müssen im Einzelnen dargestellt werden und auf Anforderung des DAAD unter Vorlage von Belegen nachgewiesen werden können. Im Rahmen des Nachweises müssen diesbezügliche Ausgaben gesondert gekennzeichnet sein.

Diese Ausgaben müssen durch Einsparungen an anderer Stelle im Finanzierungsplan aufgefangen werden können.

b) Stornierungen von Reisen ins Ausland oder nach Deutschland

Ausgaben aufgrund von Stornierungen von Reisen (Fahrt/Flug), die aufgrund von COVID-19 nicht stattfinden, sind unter folgenden Voraussetzungen zuwendungsfähig:

- Die Ausgabe wäre bei planmäßiger Verwendung zuwendungsfähig gewesen
- Die Stornierung ist unmittelbar auf COVID-19 zurückzuführen
- Die Ausgaben können auf Aufforderung unter der Vorlage von Belegen im Einzelnen nachgewiesen werden
- Der ZE hat alles Mögliche getan, Ausgaben aufgrund von Stornierungen zu vermeiden (Schadensminderungspflicht)

Hinweis:

Wenn eine Mobilitätspauschale oder ein Mobilitätsstipendium geltend gemacht werden darf, können stattdessen die tatsächlichen Ausgaben für Mobilität bis zur Höhe der Mobilitätspauschale/ des Mobilitätsstipendiums für das jeweilige Land nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geltend gemacht werden.

Die gesamten Ausgaben müssen im Einzelnen dargestellt werden und auf Anforderung des DAAD unter Vorlage von Belegen nachgewiesen werden können. Im Rahmen des Nachweises müssen diesbezügliche Ausgaben gesondert gekennzeichnet sein.

Die Ausgaben müssen durch Einsparungen an anderer Stelle im Finanzierungsplan aufgefangen werden können.

2. Veranstaltungen

Aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen bedarf es bei der Geltendmachung von Ausgaben für Stornierungen von Veranstaltungen sowohl von Seiten des Zuwendungsempfängers als auch von Seiten des DAAD eines umsichtigen Vorgehens.

Falls Sie vor der Absage einer aus Projektmitteln des DAAD finanzierten Veranstaltung stehen, nehmen Sie bitte rechtzeitig

Kontakt mit dem für Ihr Projekt zuständigen Fachreferat auf. Wir klären dann vorab und auf Einzelfallbasis, wie mit Ausgaben für Stornierungen verfahren werden kann.

Nachfolgend noch einige Hinweise zu Fallkonstellationen, an denen Sie sich ggf. orientieren können:

- Die Ursachen für die Absage von Veranstaltungen müssen bei Dritten liegen (=nicht aus der Sphäre des Zuwendungsempfängers (ZE) stammen) oder Veranstaltungen müssen aus anderen Gründen undurchführbar sein (z. B. infolge offizieller Quarantänemaßnahmen).
- Wird eine Veranstaltung abgesagt, weil durch den krisenbedingten Wegfall von Personengruppen Ziel und/oder Zweck einer Veranstaltung nicht mehr erreichbar sind, sind Ausgaben aufgrund von Stornierungen des Zuwendungsempfängers grundsätzlich zuwendungsfähig. Sollten Personen an Veranstaltungen, die durchgeführt werden, krisenbedingt nicht teilnehmen dürfen, sind diesbezügliche Ausgaben des Zuwendungsempfängers grundsätzlich zuwendungsfähig.
- Wenn ZE Veranstaltungen in Deutschland generell absagen, ist als Begründung eine Vorschrift oder dringende Empfehlung durch andere Behörden (z. B. Gesundheitsamt, Landrat, Kommune etc.) vorzulegen bzw. diese zu dokumentieren.
- In jedem Einzelfall müssen Absagen bzw. Hinderungsgründe dokumentiert und nach Möglichkeit mit offiziellen Schriftstücken belegt werden, so dass Tatbestände auch zu einem späteren Zeitpunkt noch prüfsicher nachvollzogen werden können.
- Als Zuwendungsempfänger müssen Sie im Zusammenhang mit Ausgaben infolge von Stornierungen dem DAAD bestätigen, dass die Ausgaben unvermeidbar sind / waren, d.h. es wurde erfolglos alles Mögliche getan, um die Ausgaben zu vermeiden bzw. niedrig zu halten (Schadensminderungspflicht).

Achtung: Abschließend weise ich darauf hin, dass Ausgaben für Stornierungen aufgrund von Absagen als reiner Vorsichtsmaßnahme ohne Anweisung oder dringende Empfehlung von übergeordneten Behörden leider nicht zuwendungsfähig sind. Die Bedingung „Absagegründe müssen außerhalb der Sphäre des ZE begründet sein“ ist dann nicht erfüllt; Stornierungen müssen dann vom ZE selbst getragen werden.

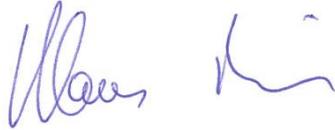
Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre gewohnten Ansprechpersonen im für Ihr Projekt zuständigen Fachreferat.

Angesichts der Ernsthaftigkeit der Krise mag Ihnen dieses Schreiben vielleicht etwas bürokratisch erscheinen. Wir wollen aber sichergehen, dass Sie Klarheit haben über die Abrechnungsmöglichkeit unvorhergesehener Ausgaben und dass Sie nicht am Ende auf

irgendwelchen Ausgaben sitzen bleiben.

Wir hoffen alle, dass wir gemeinsam gut durch diese Krise kommen und der internationale Austausch bald wieder uneingeschränkt und sicher aufgenommen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Klaus Birk', with a stylized flourish at the end.

(Klaus Birk)